

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 57/07 B

L 4 R 15/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 RA 23/04 (SG Schwerin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Dr. Kretschmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensfehlers, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 1. Zur Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist es erforderlich, aufzuzeigen, dass tragende abstrakte Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Der Kläger hätte hierzu darlegen müssen, welcher abstrakte Rechtssatz der Hauptsacheentscheidung des Landessozialgerichts (LSG), von welcher genau bestimmten Aussage in einem Urteil (hier) des Bundessozialgerichts (BSG) abweicht. Weiter hätte er aufzeigen müssen, dass die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruht.
- 3 Zwar hat der Kläger zwei Aussagen aus einem Urteil des BSG vom 6.5.2004 - B 4 RA 52/03 R - bezeichnet. Zweifelhaft ist schon, ob es sich bei den zitierten Passagen um abstrakte Rechtssätze handelt. Immerhin könnte sich der zitierten Entscheidung entnehmen lassen, dass es zur Feststellung der betrieblichen Voraussetzung für die fiktive Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz entscheidend darauf ankommt, welche betriebliche Tätigkeit dem Betrieb sein Gepräge gegeben hat. Der Kläger hat aber keinen hiervon abweichenden Rechtssatz des LSG bezeichnet. Die Aussage im Urteil des LSG, der Kläger habe nicht in einem Konstruktionsbüro, sondern in einem Ingenieurbüro gearbeitet, beinhaltet keinen abstrakten Rechtssatz, sondern eine tatsächliche Feststellung. Einen von der Rechtsprechung des BSG abweichenden Rechtssatz im Urteil des LSG hat der Kläger dagegen nicht bezeichnet.
- 4 2. Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe mit seiner Entscheidung seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) verletzt, ist die Beschwerde ebenfalls nicht substantiiert begründet worden. Der Kläger macht geltend, das LSG habe klägerisches Vorbringen zu den tatsächlichen Verhältnissen im Betrieb im Urteil unzutreffend wiedergegeben. Damit ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht bezeichnet.
- 5 Der Anspruch auf rechtliches Gehör geht dahin, dass das Gericht klägerisches Vorbringen zur Kenntnis nimmt und in Erwägung zieht. Die wesentlichen Tatsachenbehauptungen sind in der Entscheidung zu verarbeiten (vgl BVerfGE 58, 353 <357>). Dagegen besteht keine Verpflichtung, jedes Vorbringen ausdrücklich zu bescheiden (stRspr BVerfGE 96, 205 <217>) oder auch nur wiederzugeben. Aus der vom Kläger zitierten Passage ergibt sich, dass das LSG die Rechtsauffassung des Klägers zur Kenntnis genommen und verarbeitet hat. Da die beanstandeten Ausführungen im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung des LSG stehen, macht das



Gericht mit seiner Einschränkung deutlich, dem Vorbringen des Klägers nur insoweit zu folgen, als die Konstruktion im Beschäftigungsbetrieb eine Aufgabe unter anderen gewesen sei. Der Anspruch auf rechtliches Gehör bietet dem Kläger aber keine Gewähr dafür, dass das Gericht seine Ausführungen nicht nur zur Kenntnis nimmt, sondern auch seinen tatsächlichen Feststellungen zu Grunde legt.

- 6 3. Soweit der Kläger weiter rügt, das LSG habe verfahrensfehlerhaft einen Beweisantrag übergegangen, hat er die Rüge ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise begründet. Auf einen übergangenen Beweisantrag kann die Rüge des Verfahrensmangels nur gestützt werden, wenn diese sich auf einen vor dem LSG gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag bezieht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen beim LSG gestellten Beweisantrag hat der Kläger aber nicht bezeichnet.
- 7 4. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

